



Aktualisierte Hinweise ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 zu den Betreuungsentgelten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Antragstellung auf Berechnung eines individuellen Betreuungsentgeltes (Eigenanteil) und individueller Kostenübernahme für Kinder unter 3 Jahren

Keine Entgelte für Kindergartenkinder über 3 Jahren:

Die Stadt Heilbronn erhebt als einzige Großstadt in Baden-Württemberg für über drei Jahre alte Kinder seit 01.01.2008 keine Kindergartenentgelte. Für alle Heilbronner Kindergartenkinder über 3 Jahren sind daher keine Betreuungsentgelte von den Eltern zu leisten.

Dies stärkt die Familien- und Kinderfreundlichkeit Heilbronns und fördert gleichzeitig die frühkindliche Bildung sowie Chancengleichheit.

Neue Entgeltsystematik bei Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren ab 01.01.2021:

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 23.01.2020 die Einführung der neuen Entgeltsystematik für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beschlossen. Dabei war ihm wichtig Heilbronner Familien mit geringem Einkommen zu entlasten sowie eine sozialgerechte Staffelung der Entgelte zu erreichen.

Generell sind Familien nach dem „Guten-Kita-Gesetz“ von einem Entgelt befreit, sofern sie entweder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

beziehen oder wenn die Eltern des Kindes

- kinderzuschlagsberechtigt gemäß Bundeskindergeldgesetz sind oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Gegen Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids bzw. eines Nachweises der Leistungsberechtigung werden dann die Betreuungsentgelte auf Antrag für das laufende Kindergartenjahr von der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Familien mit geringem Einkommen zahlen ein geringeres Betreuungsentgelt, das anhand des monatlichen Familieneinkommens und den Ausgaben berechnet wird.

Bei Familien mit höherem Familieneinkommen wird das Elternentgelt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren auf maximal 15% des Nettofamilieneinkommens begrenzt.

Jede Familie kann ihr individuelles Betreuungsentgelt beim Amt für Familie, Jugend und Senioren auf Antrag berechnen lassen.



Bitte reichen Sie zusammen mit dem Antrag folgende Nachweise zur Einsichtnahme ein:

Zum Einkommen:

- **Einkommenssteuerbescheid** des vergangenen Jahres aller im Haushalt lebenden Personen bzw. **bei Selbstständigkeit die Gewinn- und Verlustrechnungen und Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre**
(dann sind keine weiteren Nachweise für Fahrtkostenaufwendungen, Unfall-, Hausrat-, Haftpflichtversicherungen, private Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge, Beiträge zu Berufsverbänden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erforderlich)

Falls Ihnen der Einkommensbescheid des vergangenen Jahres nicht vorliegt, bitten wir um Vorlage folgender Nachweise:

- Gehaltsabrechnung Dezember des Vorjahres aller erwerbsfähigen im Haushalt lebenden Personen
- sofern sich das Einkommen im laufenden Jahr wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert hat, die letzten 3 aktuellen Gehaltsabrechnungen
- Nachweis Arbeitslosengeld I
- Rentenbescheid
- Nachweis Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Darüber hinaus benötigen wir folgende Angaben zum Einkommen im Antrag (Nachweise nur auf Anforderung erforderlich):

- Höhe des Kindergelds
- Höhe von sonstigem Einkommen (z.B. Unterhalt)

Zu den Ausgaben:

Die Vorlage von Nachweisen ist nur erforderlich, wenn der Einkommenssteuerbescheid nicht eingereicht und der jeweilige angegebene Pauschalwert überschritten wird:

- Versicherungsbeiträge (Unfall-, Hausrat-, Haftpflichtversicherung, private Kranken-, und Pflegeversicherung): **pauschale Anerkennung insgesamt 170 €/Monat.**
- mtl. Fahrtkosten zur Arbeit: **pauschale Anerkennung derzeit 60,50 €/Monat** (Stand 07/2021 entsprechend HNV Monatsticket Zone A) - bei höheren Aufwendungen bitte Monatsticket einreichen bzw. Kilometerangabe zur Arbeitsstelle angeben
- Beiträge zu Berufsverbänden
- mtl. geförderte Altersvorsorgebeiträge (z.B. Riesterrente)

Darüber hinaus können Sie sonstige Ausgaben geltend machen (Nachweis nur auf Anforderung erforderlich):

- mtl. begründete besondere Belastungen (z.B. Essensentgelt für Kinder)



Angaben zu den Unterkunftskosten

- Kaltmiete inkl. Nebenkosten und Heizung (ohne Allgemeinstrom)
- bei Eigenheim mtl. Darlehenszinsen des Eigenheims (keine Tilgungskosten!), Nebenkosten und Heizkosten (ohne Allgemeinstrom)

Nachweise zur den Unterkunftskosten bzw. weitere Nachweise müssen nur auf Anforderung eingereicht werden.

Ab Ende August 2021 können Sie Ihr individuelles Entgelt mit dem Onlinerechner, der dann auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bei den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht, **unverbindlich** selbst berechnen.

Eine verbindliche Berechnung erfolgt nach Antragstellung durch die Stadt Heilbronn.

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen kann im Verwaltungsgebäude des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn in der Wilhelmstr. 23 oder Wollhausstr. 20, 74072 Heilbronn eingereicht werden.

Die für das Kindergartenjahr 2021/2022 ab 01.09.2021 geltenden Entgelte entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Ihr individuelles Betreuungsentgelt wird wie beschrieben auf Antrag individuell berechnet.

Betreuungszeit in Krippe-/altersgemischte-Gruppe	Elternbeitrag ab 01.09.2021 pro Kind
6 Stunden	328 €
7 Stunden	382 €
8 Stunden	437 €
9 Stunden	491 €
10 Stunden	546 €
11 Stunden	600 €